

Niederschrift STEWA/034/2007

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
der Stadt Rheine
am 19.09.2007**

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

| | | |
|---------------------|-----|--------------|
| Herr Horst Dewenter | CDU | Ratsmitglied |
|---------------------|-----|--------------|

Mitglieder:

| | | |
|--------------------------|-----------------------|----------------------|
| Herr Robert Grawe | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Ratsmitglied |
| Herr Jürgen Gude | CDU | Ratsmitglied |
| Herr Christoph Kotte | CDU | Ratsmitglied |
| Herr Günter Löcken | SPD | Ratsmitglied |
| Herr Jörg Niehoff | FDP | Sachkundiger Bürger |
| Herr Josef Niehues | CDU | Ratsmitglied |
| Herr Eckhard Roloff | SPD | Ratsmitglied |
| Frau Frauke Thole | CDU | Sachkundige Bürgerin |
| Herr Heinz Thüring | SPD | Sachkundiger Bürger |
| Frau Annette Tombült | CDU | Ratsmitglied |
| Herr Kurt Wilmer | SPD | Sachkundiger Bürger |
| Herr Heinrich Winkelhaus | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Sachkundiger Bürger |
| Herr Ludger Winnemöller | CDU | Ratsmitglied |
| Herr Holger Wortmann | CDU | Sachkundiger Bürger |

beratende Mitglieder:

| | |
|----------------------|------------------------|
| Herr Karl Schnieders | Sachkundiger Einwohner |
| Herr Rüdiger Verlage | Sachkundiger Einwohner |

In kurzer weiterer Aussprache kommen die Ausschussmitglieder zu der Auffassung, dass seitens der Verwaltung gemeinsam mit dem Gutachter auf die Bahn eingewirkt werden solle mit dem Ziel, durch eine Lärmsanierung zu einer Lösung dieses Problems zu kommen. Die Bürger sollen über die eingeleiteten Schritte informiert werden.

2.2. Ärztehaus Basilikastraße

Herr Schröder verliest ein Schreiben des Architekten Hoffschroder, der auf einen Fehler in seiner Planung hinweist, die nunmehr eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich mache. Das Schreiben ist in Kopie der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Herr Schröder zeigt anhand des Planes die genaue Lage des geplanten Ärztehauses.

Die Ausschussmitglieder Herr Löcken, Herr Niehues und Frau Tombült verweisen auf die schwierige Parksituation im näheren Umfeld und auf die Notwendigkeit, die Planung auch an den Gebäuden an der Elter Straße zu orientieren. Sie bitten um Erstellung einer Vorlage für eine der nächsten Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses.

2.3. Gewerbeflächen in Gellendorf

Herr Schröder erläutert die Vorhaben der Eheleute Elsenheimer, eine im Bereich eines geplanten Grünzuges auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne Gellendorf stehende Halle zu erwerben und zur Errichtung einer Töpferwerkstatt zu nutzen, sowie der Firma Kick-Point, diese Halle zu kaufen und für die Einlagerung von Kick-Point-Toren zu nutzen.

Er verliest die als **Anlage 2** der Niederschrift beigefügte planungsrechtliche Untersuchung, die zu dem Ergebnis kommt, dass aus Sicht der Verwaltung beiden Anträgen nicht gefolgt werden sollte und dass an dem Grundzug der Planung festgehalten werden sollte.

Die Ausschussmitglieder sind mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden.

2.4. Emstorhaus

Herr Schröder verliest ein Schreiben (**Anlage 3**) des Architekturbüros Schwerdt und Schwerdt, in dem um Änderung des Bebauungsplanes „Bevergerner Straße Nord“ gebeten wird, um die Errichtung eines Gebäudes im Bebauungsplangebiet realisieren zu können.

Die Ausschussmitglieder bitten um Erstellung einer Beratungsvorlage für eine der nächsten Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses.

2.5. Bebauung ehem. "Aldi"-Grundstück an der Salzbergener Straße

Herr Wodniok zeigt anhand des Beamers die eingereichte Planung zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses im hinteren Bereich des Grundstückes. Für

den zur Straße gelegenen Teil des Grundstückes sei die Anlegung der Stellplätze vorgesehen.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Aussagen zur Kenntnis und verweisen auf die Notwendigkeit, zentrenrelevante Sortimente von der Ansiedlung an dieser Stelle auszuschließen. Sie bitten um Erstellung einer Beratungsvorlage für eine der nächsten Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses.

2.6. Eingabe der Eheleute Sandkötter zu "Belästigung" durch Fa. Mollendyk

2.6 Eingabe der Eheleute Sandkötter zur Belästigung durch die Fa. Mollendyk

Herr Schröder verweist auf die eingegangene Eingabe, die in Kopie der Niederschrift als **Anlage 4** der Niederschrift beigelegt ist. Er kündigt einen ausführlichen Bericht in der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses zu dieser Thematik an.

Weitere Informationen liegen nicht vor.

Herr Dewenter begrüßt Herrn Reuter, der zwischenzeitlich eingetroffen ist. Wie bereits besprochen, wird die Beratung zum Tagesordnungspunkt 8 vorgezogen.

- ### **3. Bebauungsplan Nr. 311, Kennwort: "Herefortstraße - West", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
 - II. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 406/07**

IB1575

Herr Schröder macht deutlich, dass die heutige Beschlussfassung unter dem Vorbehalt erfolgen müsse, dass entweder der Abschluss des Städtebaulichen Vertrages erfolgt oder die Stadt Rheine Eigentümerin der Grundstücke sei. Beides sei zurzeit noch nicht gewährleistet.

Herr Grawe erklärt, dass seine Fraktion dieser Beschlussfassung zustimmen werde, dass dieses jedoch eine letztmalige Ausnahme von dem gefassten Grundsatz sei, kein weiteren Eingriffe in die Natur zuzulassen, um Neubauland zu erschließen.

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Zwei Grundstücksinteressierte, 48429 Rheine; Schreiben vom 24.07.2007 gleichen Inhalts

Abwägungsempfehlung:

Der obigen Empfehlung wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen.

Bei der geplanten Bauzeile handelt es sich um einen Siedlungsrand. Aus städtebaulichen Gründen empfiehlt sich hier eine eingeschossige Bauweise. Diese Empfehlung wird gestützt durch die bereits vorhandene angrenzende nordöstliche Bebauung. Im gesamten Gebiet ist die Bebauung überwiegend eingeschossig. Gemäß den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne ist eine zweigeschossige Bebauung nur für das Gebiet Plan Nr. R21, Kennwort „Vogelstange“ zulässig. Diese Zulässigkeit wurde hier nur ausnahmsweise ausgeschöpft.

1.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, Planungsamt Stellungnahme vom 02.08.2007

Abwägungsempfehlung:

Die eingeforderten Ausführungen zum Bodenschutz und zu Alternativflächen sind im Umweltbericht enthalten.

2.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

II. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 311, Kennwort: "Herefortstraße - West", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

| | |
|----------------|---------------------------|
| im Nordwesten: | durch den Haselweg; |
| im Nordosten: | durch die Herefortstraße; |

im Südosten: durch die Bergstraße;
im Südwesten: durch das Flurstück 12, Flur 37, Gemarkung
Rheine rechts der Ems, tlw.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft mit 2,35 ha anteilig das Flurstück 12, Flur 37, Gemarkung Rheine rechts der Ems.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine,
Kennwort: "Dechant-Römer-Straße/Schulten Sundern"**
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 381/07

IB1680

Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 werden gemeinsam beraten, da sie inhaltlich zusammenhängen.

Herr Niehues bittet die Verwaltung, sich um eine zügige Durchführung des Verfahrens zu bemühen, da der Antragsteller mittlerweile seit 2 Jahren versuche, dieses Grundstück zu erwerben.

Herr Dewenter weist auf einen Fehler auf Seite 2 des Bebauungsplanes hin, wo vom „Wohnpark Dutum“ die Rede sei. Richtig sei wohl „Wohnpark Mesum“. Er bittet darum, in der Niederschrift darauf zu achten, dass die Beschlussfassung richtig formuliert werde.

Seitens der Verwaltung wird dieses zugesagt.

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan der Stadt Rheine, Kennwort: "Dechant-Römer-Straße/Schulten Sundern", der Stadt Rheine zu ändern.

Gegenstand dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung einer Mischbaufläche (M-Fläche) in gewerbliche Baufläche (G-Fläche) im Bereich südlich der Dechant-Römer-Straße und westlich der Straße Schulten Sundern im Stadtteil Mesum.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Dechant-Römer-Straße/Schulten Sundern", eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295, Kennwort: "Wohnpark Mesum", der Stadt Rheine

I. Änderungsbeschluss

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Vorlage: 382/07

IB1680

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 295, Kennwort "Wohnpark Mesum", der Stadt Rheine zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die Flurstücke 221 und 317, Flur 10, Gemarkung Rheine-Mesum, und befindet sich südlich der Dechant-Römer-Straße und westlich der Straße Schulten Sundern im Stadtteil Mesum.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295, Kennwort: "Wohnpark Mesum", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.71, Kennwort: "Helenenweg", der Stadt Rheine

I. Änderungsbeschluss

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

III. Offenlegungsbeschluss

Vorlage: 408/07

IB1830

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 71, Kennwort: "Helenweg", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Nordseite des Helenweges,
im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 195, 16 und 121,
im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 110,
im Westen: durch die Nordseite des Helenweges.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 110, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71, Kennwort: "Helenweg", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304, Kennwort: "Gellendorfer Mark-West", der Stadt Rheine**
- I. Änderungsbeschluss**
 - II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
 - III. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 313/07**

IB1912

Herr Gude hebt hervor, dass die Änderungen im Bereich des Bebauungsplanes sinnvoll und die Schwierigkeiten, die im Vorfeld bestanden hätten, gut gelöst worden seien.

Frau Tombült spricht die bereits aufgestellten Straßenbezeichnungsschilder an und zeigt sich irritiert, weil aus den Straßenbezeichnungen aufgrund der fehlenden Vornamen nicht immer ein Bezug zu den tatsächlich gemeinten Namensträgern herzustellen sei. Sie fordert die Verwaltung auf, hier Abhilfe zu schaffen.

Herr Schröer erläutert das Verfahren der Namensgebung für neue Straßen, das scheinbar nicht immer reibungslos funktioniere. Seitens der Verwaltung werde überlegt, wie dieser Missstand beseitigt werden könne.

Frau Tombült regt an, zu prüfen, ob die Namensgebung für Straßen grundsätzlich zuerst im Kulturausschuss beraten werden sollte.

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 304, Kennwort: „Gellendorfer Mark-West“, der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung bezieht sich auf den kompletten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 304, Kennwort: „Gellendorfer Mark-West“, der Stadt Rheine. Es handelt sich hier um die westlichen Flächen des ehemaligen Kasernengeländes, die sich östlich angrenzend an der Kasernenstraße befinden, und betrifft Teile der Flurstücke 278, 184, 30 und 241 (Flur 26), Gemarkung Rheine rechts der Ems, in einer Größe von 3,3 ha.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplanänderungsentwurf sowie im Über-

sichtsplan geometrisch eindeutig gekennzeichnet.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ([FFH-Gebiete]) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304, Kennwort: "Gellendorfer Mark-West", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o. g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8. 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 d,
Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine**
- I. Änderungsbeschluss**
 - II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
 - III. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 383/07**

IB0000

Herr Schröder führt aus, dass sich zwischenzeitlich der Gestaltungsbeirat mit der Planung für das neu zu errichtende Gebäude „Auf dem Thie 8“ beschäftigt habe. Eine Kommunikation zum Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen, für das Herr Reuter tätig sei, sei hergestellt worden.

Herr Reuter stellt das Projekt vor. Er zeigt Bestandsfotos und geht auf die Ausgangssituation ein. Anhand einer per Beamer gezeigten Präsentation erläutert er die durch das Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen erstellte Planung, die sich an den nebenstehenden denkmalgeschützten Gebäuden und an den festgesetzten Baugrenzen und Baulinien orientiere.

Herr Reuter beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu Einzelheiten der Planung und erklärt, dass seiner Ansicht nach eine Umsetzung der Planung im Detail durch den Bauherrn nur durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und ggf. durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages gesichert werden könne.

Herr Dewenter dankt Herrn Reuter für die ausführliche Berichterstattung.

Herr Niehues schlägt vor, mit der Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss zu warten, bis der endgültige Bauantrag vorgelegt wurde.

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 10 d, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung bezieht sich auf das Grundstück „Auf dem Thie 8“, Flurstück 1400 in der Flur 22, Gemarkung Rheine Stadt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 9. 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 g,
Kennwort: ".Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine**
- I. Änderungsbeschluss**
 - II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
 - III. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 384/07**

IB2280

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 10 g, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 402, durch eine geradlinige Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 402 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 410, das Flurstück 411 durch-

schneidend, durch die östliche Grenze des Flurstücks 410, durch die nördliche Grenze der Flurstücke 410 und 409;

im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 409, 403, und 406;

im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 406, 407 und 408;

im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 408, durch die südliche Grenze der Flurstücke 405 und 402, durch die östliche Grenze des Flurstücks 402.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 12, Gemarkung Rheine Stadt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 g, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht o-

der verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 10. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 221,
Kennwort: ".Humboldtstraße", der Stadt Rheine**
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 385/07

IB2350

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 221, Kennwort: "Humboldtstraße", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Alsenstraße 7/Humboldtstraße, Flurstück 47 in der Flur 170, Gemarkung Rheine Stadt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 221, Kennwort: "Humboldtstraße", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 11. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 z,
Kennwort: "Schmalestraße - Ost", der Stadt Rheine**
- I. Änderungsbeschluss**
 - II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**
 - III. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 294/07**

IB2380

Nach kurzer Aussprache kommen die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses zu der Empfehlung, die Ersatzanpflanzung für die zu entfernenden Bäume möglichst in unmittelbarer Nähe des Grundstückes am benachbarten Spielplatz vorzunehmen. Ggf. sei auch eine Vornahme von Ersatzanpflanzungen auf dem Gelände des Stadtparks vorzusehen.

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 den Bebauungsplan Nr. 60 z, Kennwort: "Schmalestraße - Ost", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch die Jägerstraße,
- im Südosten: durch den Zeisigweg,
- im Südwesten: durch den Spielplatz Flurstück 588 und den bebauten Flurstücken 197 und 218,
- im Westen: durch die den Pirolweg.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 174, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 z, Kennwort: "Schmalestarße - Ost", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o. g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 12. 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.243,
Kennwort: "Hovestraße/B 481", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadt
entwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
- III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
Vorlage: 360/07

IB2570

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine fasst folgende Empfehlungen:

I. Beratung der Stellungnahmen

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwick-
lungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB öffentliche Auslegung vom 29. 06. 2006 – 31. 07. 2006 und erneute öffentliche Auslegung vom 08. 06. 2007 – 09. 07. 2007 – zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt

hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 243, Kennwort: "Hovestraße/B 481", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 243, Kennwort: "Hovestraße/B 481", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 13. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17,
Kennwort: "Basilikastraße", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadt-
entwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
- III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
Vorlage: 363/07

IB2658

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine fasst folgende Empfehlungen:

I. Beratung der Stellungnahmen

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die folgenden Beschlüsse zu fassen:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, Kennwort: "Basilikastraße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, Kennwort: "Basilikastraße", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

15. Anfragen und Anregungen

15.1. Werbetafeln am Grundstück "Köpi"

Herr Niehues fragt, ob die am Köpi aufgebauten Werbetafeln auf öffentlichem oder auf privatem Grundstück errichtet worden seien. Diese Tafeln seien aus

städtebaulicher Sicht nicht zu akzeptieren und könnten zudem gefährliche Situationen im Straßenverkehr provozieren, weil sie die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer ablenken könnten. Er bittet die Verwaltung, zu klären, wer hier verantwortlich sei. Ggf. sei zu überlegen, die Zustimmung zur beantragten Änderung des Bebauungsplanes zur Realisierung des Köpi-Umbaues von der Entfernung dieser Werbetafeln abhängig zu machen.

Herr Winkelhaus verweist auf weitere Werbeanlagen dieser Art an anderen Stellen im Stadtgebiet.

Herr Thüring bittet die Verwaltung, zu prüfen, inwieweit diese Tafeln überhaupt zulässig seien.

Herr Schröder kündigt die Fertigung einer Vorlage seitens der Verwaltung an.

15.2. Anfrage zur Eingabe des Herrn Smit

Herr Niehues fragt nach dem Stand des Verfahrens und bittet um Fertigung einer Vorlage für eine der nächsten Sitzungen.

Herr Wodniok erläutert, dass bezüglich der Erschließung der hinterliegenden Grundstücke noch Fragen offen seien, die zunächst geklärt werden müssten.

Herr Schröder kündigt ausführliche Informationen für eine der nächsten Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses an.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Herr Dewenter schließt den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung.

Ende des öffentlichen Teils: 18:30 Uhr